



II-1027 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

41.200/8-II/15/93

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 W i e n

4646 /AB
1993-06-23
zu 4458 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. HÖCHTL und Kollegen haben am 5. Mai 1993 unter der Nummer 4758/J an mich die schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Maßnahmen gegen konfliktgeladene (pseudo-)religiöse Organisationen und destruktive Kulte" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Ist Ihnen das Herber-Lexikon der Sekten von 1992 bekannt?
- 2) Wenn ja: Welche dieser Gruppen sind in Österreich aktiv?
- 3) Bestehen über diese Organisationen in Österreich Erkenntnisse?
- 4) Wurde von seiten der Sicherheitsexekutive bereits Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gegen eine der genannten Sekten und destruktiven Kulte erstattet?
- 5) Wenn ja, wegen welchen Tatbestandes?
- 6) Haben Sie bereits mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst Kontakt bezüglich einer eventuellen Aufklärung an Österreichs Schulen aufgenommen?
- 7) Gibt es von seiten Ihres Ressorts Aufklärungstätigkeiten über konfliktgeladene (pseudo-)religiöse Organisationen?

- 2 -

- 8) Wenn ja: Wurden aufgrund der Aufklärungstätigkeiten von den Sekten schon gegen Beamte des Innenministerium zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht?
- 9) Gab es aufgrund des geltenden Vereinsrechtes bereits Auflösungen von solchen Organisationen durch die Vereinspolizei?
- 10) Halten Sie die gesetzlichen Möglichkeiten, die das Vereinsrecht zur Bekämpfung der Sektengefahr eröffnen, für ausreichend?
- 11) Haben Sie Überlegungen bezüglich eventueller legislativer Maßnahmen angestrengt?
Wenn ja: Welche Maßnahmen müßten Ihrer Meinung nach gesetzt werden, um den Gefahren zu begegnen?
- 12) Haben Sie in Sachen gesetzlicher Maßnahmen bereits andere Ministerien, insbesondere den Bundesminister für Justiz kontaktiert?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1: Ja. Das "Lexikon der Sekten, Sondergruppen und Weltanschauungen", herausgegeben von Gasper, Müller, Valentin, Verlag HERDER, 1990, ist mir bekannt.

Zu Frage 2: Der Beantwortung dieser Frage schicke ich voraus, daß sich die Berührtheit des Bundesministeriums für Inneres mit (pseudo-)religiösen Organisationen und destruktiven Kulturen de facto nur über Umwege (Vereinsangelegenheiten) oder aufgrund polizeilicher Ermittlungen, betreffend Gesetzesübertretungen von Sektenführern oder -mitgliedern, ergibt. In Österreich bestehen nur einige dieser Gruppen, die im Lexikon genannt

- 3 -

sind, in Vereinsform. Viele dieser Gruppen agieren über "Niederlassungen" oder Kontaktpersonen aus dem Ausland.

Zu Frage 3: Die in Österreich in Vereinsform bestehenden Organisationen treten zumeist völlig normgemäß auf und verfügen über ein gutes Management und rechtliche Beratung, sodaß ein vereinsrechtliches Einschreiten kaum möglich ist.

Zu den Fragen 4 und 5:

Seit dem Jahr 1979 erstatteten die Sicherheitsbehörden mehrere Anzeigen gegen einschlägige Vereine, insbesondere wegen Betrugs, fahrlässiger Körperverletzung, Nötigung, gefährlicher Drohung und Kurpfuscherei.

Zu Frage 6: Nein

Zu den Fragen 7 und 8:

Die von der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg gegen den indischen Staatsangehörigen Swami Omkarananda, Gründer des Meditationszentrums "Devine Light Zentrum - Winterthur DLZ" initiierten Aufklärungstätigkeiten führten zu einer Unzahl von Anzeigen gegen Sicherheitsdirektor Dr. Marent. Sämtliche Anzeigen wurden von der Staatsanwaltschaft Feldkirch zurückgelegt.

Ein Privatanklageverfahren endete allerdings mit einem Vergleich zwischen dem Sicherheitsdirektor und dem Sektenführer.

Zu Frage 9: Im Jahre 1974 wurde der Verein "Gesellschaft zur Vereinigung des Weltchristentums" mit dem Sitz in Wien gemäß § 24 Vereinsgesetz 1951 behördlich aufgelöst. Bei diesem Verein handelte es sich um eine Organisation der "MUN-Sekte".

Ebenfalls im Jahre 1974 wurde die vom ehemaligen Obmann dieses Vereines angezeigte Bildung der "Gesellschaft zur Förderung der Vereinigungskirche" gemäß § 6 Abs.1 letzter Satz Vereinsgesetz 1951 untersagt.

Im Verfahren vor der EMRK über die Beschwerde des Proponenten gab die Bundesregierung eine Erklärung ab, wonach - obgleich der Wortlaut des § 3 lit.a Vereinsgesetz 1951 (danach findet dieses Gesetz u.a. auf Religionsgesellschaften keine Anwendung) anders lautet - in der vereinsbehördlichen Praxis die Bildung von Vereinigungen, die nicht nur "religiöse Hilfsvereine" sind, sondern auch einen religiösen Kultus ausüben wollen, nicht untersagt werden würde (vgl. die Entscheidung der Europäischen Menschenrechtskommission vom 15. Oktober 1981, Appl.Nr. 8652/79).

Zu Frage 10: In diesem Zusammenhang weise ich nochmals darauf hin, daß das Auftreten derartiger Gruppierungen als Vereine zumeist völlig normgemäß erfolgt. Die Auflösung eines derartigen Vereines führt darüber hinaus nicht dazu, die von diesen Organisationen verbreitete Glaubensrichtung zum Verschwinden zu bringen. Abgesehen von der faktischen Unmöglichkeit stünde ein solches Vorhaben überdies in Widerspruch zur mehrfach verfassungsgesetzlich gewährleisteten Glaubensfreiheit (Artikel 14 und 16 StGG, Artikel 63 Staatsvertrag von Saint-Germain und Artikel 9 EMRK).

Zu Frage 11: Ich beabsichtige, in nächster Zeit eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich mit der Überarbeitung des Vereinsgesetzes beschäftigen wird. Dabei wird auch das Sektenproblem behandelt werden.

- 5 -

Zu Frage 12: Vor Jahren war beim damaligen Familienministerium eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die das "Sekten-Problem" erörterte. Soweit mir bekannt ist, besteht diese Arbeitsgruppe nicht mehr.

Da ich beabsichtige, auch Vertreter des Bundesministeriums für Justiz zur Teilnahme an der Arbeitsgruppe zur Novellierung des Vereinsrechtes einzuladen, wird es in diesem Rahmen gemeinsame Erörterungen der "Sektenfrage" geben.

Wien, am^{27.6.} 1993

Der Bundesminister:

Dr. Franz Löschnak

